

Vereinssatzung

Bürger-Schützenverein Oberlohberg e. V.

1907

Gültig ab März 2014



Inhalt

| | | |
|------|---|----|
| § 1 | Name und Sitz des Vereins | 3 |
| § 2 | Geschäftsjahr | 3 |
| § 3 | Aufgaben und Zweck des Vereins | 3 |
| § 4 | Gemeinnützigkeit | 3 |
| § 5 | Mitgliedschaft | 4 |
| § 6 | Rechte und Pflichten der Mitglieder | 4 |
| § 7 | Erlöschen der Mitgliedschaft | 5 |
| § 8 | Beiträge | 5 |
| § 9 | Organe | 5 |
| § 10 | Mitgliederversammlungen | 6 |
| § 11 | Vorstand | 6 |
| § 12 | Vertretung | 8 |
| § 13 | Satzungsänderung | 8 |
| § 14 | Vereinsordnungen | 8 |
| § 15 | Vereinsjugend | 8 |
| § 16 | Auflösung | 8 |
| § 17 | Verwendungszweck bei Auflösung | 9 |
| § 18 | Daten und Datenschutz | 9 |
| § 19 | Salvatorische Klausel | 10 |

Vorwort: Im „Bürger-Schützenverein Oberlohberg e.V. 1907“ sind weibliche und männliche Personen gleichberechtigt. Zur besseren Lesbarkeit wird eine geschlechtsneutrale Sprachform im Folgenden verwendet.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen " Bürger-Schützenverein Oberlohberg e.V. 1907 " (folgend = Verein).
- 2) Er ist beim Amtsgericht Dinslaken eingetragen.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Dinslaken-Oberlohberg, als Postanschrift gilt die Adresse des amtierenden Vorsitzenden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Aufgaben und Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports und die Pflege des traditionellen deutschen Schützenbrauchtums.
Verwirklicht wird dieser Zweck durch:
 - die Pflege des Schießsportes als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport, unter Berücksichtigung des Umweltschutzes und der Dopingvorschriften
 - die Jugendpflege sowie die Förderung des Nachwuchses im Schießsport
 - die Ausrichtung und Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen
 - die Aus- und Fortbildung von Mitgliedern
 - die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums als wertvollen Bestandteil des kulturellen Leben
- 2) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.
- 2) Die Mitglieder und Funktionsträger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Bei Ausscheiden haben die Mitglieder oder die Funktionsträger keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1.) Der Verein führt
 - ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
 - jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 - Ehrenmitglieder
- 2.) Neuaufnahmen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung erforderlich. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 3.) Jugendliche unter 18 Jahren können aufgenommen werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Vertretungsberechtigten vorgelegt wird. Die Anmeldung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet sein, der über die Aufnahme entscheidet.
- 4.) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Vorschläge hierzu sind an den Ehrenausschuss zu richten.

Näheres regelt die Geschäftsordnung

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt jedes Mitglied die Satzung, die Vereinsordnungen sowie die Beschlüsse des Vereins an und verpflichtet sich, diese Ziele zu wahren und seine Interessen nach besten Kräften zu fördern.
- 2.) Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht.
- 3.) Mitglieder unter 18 Jahren haben Stimm- und Wahlrecht in der Jugendversammlung.
Näheres regelt die Jugendordnung.
- 4.) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen pünktlich zu leisten. Weiteres regeln die §§ 8 und 10 dieser Satzung.
- 5.) Am Sportschießen auf der vereinseigenen Anlage können alle Mitglieder teilnehmen, sofern die Sport- und Standordnung dieses zulässt.
- 6.) Es gelten die Schießstand- und Sportordnung des übergeordneten Dachverbandes.
Näheres regelt die Sportordnung.
- 7.) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Tod
 - schriftliche Austrittserklärung.

Eine schriftliche Austrittserklärung kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der schriftliche Austritt muss bis zum 30. November des laufenden Geschäftsjahres bei dem geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.

- 2.) Ein Vereinsmitglied, das durch Beschluss der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit ausgeschlossen wurde, ist berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen, wo dann durch Beschluss endgültig entschieden wird.
- 3.) Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und dieses trotz mehrmaliger Aufforderungen nicht unterlassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Mahnung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.
- 4.) Durch den Versuch, den Verein in irgendeiner Weise parteipolitisch zu beeinflussen, kann die Mitgliedschaft ebenfalls erlöschen.
- 5.) Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen.
- 6.) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch gegenüber dem Verein und seinen Einrichtungen. Sie haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge.

§ 8 Beiträge

Die Aufnahmegebühr sowie der Jahresbeitrag werden durch die Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt. Die Beiträge werden grundsätzlich durch Bankeinzugsverfahren eingezogen.

Näheres regeln die Geschäftsordnung und die Finanzordnung.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Mitgliederversammlungen

Zu allen Mitgliederversammlungen muss eine ordnungsgemäße Einladung mindestens eine Woche vorher schriftlich erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden stets beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden, mit Ausnahme der Auflösung (§ 16), des Ausschlusses eines Mitgliedes (§ 7.2), der Satzungsänderung (§ 13) und Änderungen der Ordnungen (§ 14) mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Von den Beschlüssen ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen müssen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- Vorsitzender
- stellv. Vorsitzender
- Geschäftsführer
- stellv. Geschäftsführer
- Sportleiter
- stellv. Sportleiter
- Kassierer
- stellv. Kassierer
- Schriftführer
- stellv. Schriftführer
- Damenleiterin
- Jugendleiter
- Schießleiter
- Beisitzer

2. Als geschäftsführender Vorstand des Bürgerschützenverein Oberlohberg e.V. 1907 im Sinne des § 26 BGB werden in das Vereinsregister eingetragen:

- Vorsitzender
- stellv. Vorsitzender
- Geschäftsführer
- Sportleiter
- Kassierer
- Schriftführer

Der Vorstand wird in Erledigung seiner Aufgaben von einem "erweiterten Vorstand" unterstützt.

Die Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes und seine Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.

3. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Geschäftsverteilung vorzunehmen und sich - zu seiner Entlastung - bei bestimmten Geschäften und Aufgaben entsprechender Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB zu bedienen.
Der Vorstand kann sowohl einem seiner Mitglieder als auch Dritten Vollmacht erteilen. Er kann darüber hinaus besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
4. Alle Vorstandsmitglieder werden durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahlen sind grundsätzlich offen. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, jedoch kann der Antrag auf geheime Abstimmung verlangt werden.
Im jährlichen Wechsel wird jeweils die Hälfte des Vorstandes gewählt; ebenso der " erweiterte Vorstand " bzw. die Stellvertreter.
Für die Wahl zum Vorstand ist die Anwesenheit erforderlich. Für die Wahl zum erweiterten Vorstand kann ein Mitglied auch bei Abwesenheit wiedergewählt werden. Eine Neuwahl für ein Amt ist bei Abwesenheit nicht möglich.
Näheres regelt die Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins, bringt Beschlüsse der Versammlung zur Ausführung, wacht über die Einhaltung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie über die Wahrung der Ordnung und des Anstandes. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes zwischenzeitlich aus, so findet die Ergänzungswahl in der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung statt. Das neu gewählte Vorstandsmitglied übernimmt dann die Restlaufzeit der Position bis zur turnungsgemäßen Neuwahl. Die im Vorstand verbleibenden Mitglieder sind berechtigt, bis zur Neuwahl die Aufgaben des Ausgeschiedenen kommissarisch wahrzunehmen.
7. Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorstand beschließen, für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied eine Ergänzungswahl auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vornehmen zu lassen.
8. Legt der Vorsitzende vorzeitig sein Amt nieder oder verstirbt er, so hat der stellv. Vorsitzende die Aufgabe des Vorsitzenden bis zur nächsten Jahreshauptversammlung wahrzunehmen. In dieser Versammlung wird dann diese Position neu gewählt.
9. Die Jahreshauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht zum Vorstand oder auch zum erweiterten Vorstand gehören dürfen. Sie haben eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer haben mit Angabe des Datums zu unterschreiben. Dem geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB) ist in der Jahreshauptversammlung Entlastung zu erteilen.
Näheres regeln die Geschäftsordnung und die Finanzordnung.

§ 12 Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den

- Vorsitzenden oder
- Stellv. Vorsitzenden oder
- Geschäftsführer

in Abstimmung untereinander, mit zwei weiteren Mitgliedern aus dem geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB).

§ 13 Satzungsänderung

Eine Änderung kann nur von der Mitgliederversammlung, und zwar mit dreiviertel (75 %) Mehrheit, beschlossen werden. Der Verein ist berechtigt, die Satzung zu ändern, wenn es infolge gerichtlicher, gesetzlicher oder organisatorischer Maßnahmen erforderlich sein sollte.

§ 14 Vereinsordnungen

Änderungen können nur von der Mitgliederversammlung, und zwar mit dreiviertel (75 %) Mehrheit, beschlossen werden. Der Verein ist berechtigt, die Vereinsordnungen zu ändern, wenn es infolge gerichtlicher, gesetzlicher oder organisatorischer Maßnahmen erforderlich sein sollte.

Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 15 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, die im Haushalt des Vereins auszuweisen sind.

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend. Die Jugend gibt sich eine Jugendordnung, in der Aufgaben, Befugnisse und Verfahrensregeln festgelegt werden. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorsitzenden oder auf Antrag der Mitglieder in einer Jahreshauptversammlung beantragt werden. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, auf der ein Beschluss zur Auflösung gefasst werden soll, ist allen Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Versammlung per Einschreiben zuzusenden. Im Fall einer Auflösung muss die Zahl der zustimmenden Mitglieder größer als die Hälfte der Gesamtmitgliederzahl sein.

§ 17 Verwendungszweck bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen nach vorheriger Erledigung sämtlicher Vereinsverpflichtungen an die Stadt Dinslaken zur Verwendung für ausschließlich schießsportliche Zwecke.

§ 18 Daten und Datenschutz

- 1.) Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden beim Verein gespeichert, übermittelt und geändert im Sinne des Datenschutzgesetzes (BDSG). Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zu Vereinszwecken nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzbedürftiges Interesse hat, das der Verarbeitung und Nutzung entgegensteht.
- 2.) Jede Person hat das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.
- 3.) Beim Austritt eines Mitgliedes werden die Daten aus den Verzeichnissen gelöscht, soweit gesetzliche Erfordernisse dem nicht entgegenstehen. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren aufbewahrt.
- 4.) Allen beim Verein mit der Datenerfassung oder Datenverarbeitung befassten Personen sowie allen Personen, die lediglich Zugang zu den Daten oder Kenntnisse über Daten haben, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem zum jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch dann weiter, wenn diese Personen aus ihrem Tätigkeitsfeld beim Verein ausscheiden.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Punkte in der Satzung nicht rechtskonform sein, so bleiben alle anderen Punkte der Satzung hiervon unberührt. Die rechtsungültigen Inhalte sind durch rechtskonforme Inhalte zu ersetzen. Die Anfechtung der Satzung nach BGB bleibt unberührt.

Satzung des BSV Oberlohberg e.V. 1907 in der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 9.März 2014.